

Satzung des Fördervereins Campus Zweiter Bildungsweg Hamburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Mittel	2
§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft	3
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Wahlen.....	4
§ 8 Vorstand.....	4
§ 9 Geschäftsjahr	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Kassenprüfung	5
§ 12 Auflösung des Vereins.....	6
§ 13 Restgelder.....	6
§ 14 Satzungsänderung	6
§ 15 Geltung der Satzung	6
§ 16 Inkrafttreten	6

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Campus Zweiter Bildungsweg Hamburg e.V.“.
- (2) Die Kurzform des Vereinsnamens lautet „Förderverein Ca2B“.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister, Amtsgericht Hamburg, unter der Registernummer VR 13334 eingetragen.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er will durch Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Schüler*innen, Lehrer*innen und Freund*innen des Zweiten Bildungswegs dessen Bildungsaufgaben fördern.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung von unterrichtlichen und gemeinschaftsfördernden Aktivitäten, Unterstützung bei der Schulausstattung und Wirkung für den Zweiten Bildungsweg Hamburg in der Öffentlichkeit
 - b) Finanzielle Unterstützung für bedürftige Lernende
 - c) Sonstige geeignete Maßnahmen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c) Zuwendungen jeglicher Art
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Gewährung besonderer Vergütungen für besondere Dienste auf vertraglicher Grundlage, die sich im Rahmen der Vereinszwecke halten, bleibt davon unberührt.

- (4) Um die für die Zweckverfolgung erforderlichen Anlagen zu erstellen oder zu erwerben, kann der Verein ein Zweckvermögen ansammeln.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.
- (2) Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt gilt als bewirkt, sofern der Aufnahme nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Ein Fördermitglied bekennt sich zum Vereinszweck und leistet einen regelmäßigen Beitrag, der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Den Fördermitgliedern stehen kein Wahl- und kein Stimmrecht zu. Sie sind in regelmäßigen Abständen über die Belange des Fördervereins zu informieren.
- (4) Ruht eine Mitgliedschaft, ist die Ausübung von Mitgliedsrechten und die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen durch das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Erlöschen der juristischen Person
 - e) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines Monats nicht bezahlt hat.
 - b) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwidergehandelt hat.
- (4) Der Vorstand beschließt den Ausschluss nach Beratung vorläufig. Das betroffene Mitglied ist darüber schriftlich zu informieren. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand nach nochmaliger Beratung dem Widerspruch ab, ist der Ausschluss aufgehoben. Bleibt der Ausschluss bestehen, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

- (5) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden bei einer Mitgliederversammlung durch Beschluss für das kommende Jahr festgesetzt und den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (2) Unabhängig vom Eintrittsdatum ist für das laufende Geschäftsjahr ein Jahresbeitrag fällig.
- (3) Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt:
- a) den/die 1. Vorsitzende*n
 - b) den/die 2. Vorsitzende*n
 - c) den/die Kassenwart*in
 - d) zwei Kassenprüfer*innen
 - e) den/die Schriftführer*in
 - f) bis zu sieben Beisitzer*innen
- (2) Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters*in den Ausschlag.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart*in
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, bis zu sieben Beisitzer*innen sowie dem Schriftführer / der Schriftführerin, zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt auch nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Treten alle gewählten Vorstandsmitglieder geschlossen zurück, bleiben sie bis zu einer Neuwahl im Amt. Es ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform (schriftlich, per E-Mail und Bekanntmachung per Webaufttritt) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich und unter Zulassung von Gästen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied kann sein Stimmrecht ausüben. Eine Übertragung durch Vollmacht ist zulässig.
- (4) Versammlungsleitung ist der/die 1. Vorsitzende. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die 2. Vorsitzende die Leitung. Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der/die Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Sitzung und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Ladungsfrist zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt ebenfalls zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer*innen, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen nach Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie erstatten darüber Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer*innen schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

- (2) Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung bedarf es nach einer Beratung in der Mitgliederversammlung einer schriftlichen Abstimmung aller Mitglieder. Für das Zustandekommen des Beschlusses muss mehr als die Hälfte aller Mitglieder zustimmen.

§ 13 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die für das Schulwesen zuständige Behörde mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke des Campus Zweiter Bildungsweg zu verwenden.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- (3) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der geschäftsführende Vereinsvorstand berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt, zu wählen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird nicht berührt.

§ 15 Geltung der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.06.2023 in Hamburg beschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.